

## Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die **Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst)**

vom 22. März 2024

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, des § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. März 2024 folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen:

### **§ 1 Die Satzung Straßenkunst wird wie folgt ergänzt und geändert:**

#### **1. § 1 wird wie folgt ergänzt:**

(1) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für Aufführungen mit Tieren oder das zur Schau stellen von Tieren.

(1) Der bisherig Satz 2 wird Satz 3.

#### **2. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:**

(1) § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zeitliche Beschränkungen

Straßenmusik darf nur von 9.30 Uhr bis 13 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22 Uhr jeweils von der halben bis zur vollen Stunde ausgeübt werden. Akustisch wahrnehmbare Straßenkunst darf von 9.30 Uhr bis 22 Uhr jeweils von der halben zur vollen Stunde ausgeübt werden.

(2) Absatz 3 entfällt.

(3) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Bei der Ausübung von Straßenmusik dürfen in den Spielbereichen 5 – Prager Straße Süd von Prager Straße 3 b bis 5, 7 – Prager Straße Nord/Treppe (zwischen Prager Straße 13 und 8), 16 – Jüdenhof und 29 – Schloßplatz Ostseite keine Verstärkeranlagen eingesetzt werden. In den anderen Spielbereichen, mit Ausnahme der Spielbereiche 31-Augustusbrücke Südseite und 32-Augustusbrücke Nordseite, dürfen bei der Ausübung von Straßenmusik Verstärkeranlagen nur bis 20 Uhr eingesetzt werden.

#### **3. § 10 wird wie folgt ergänzt und geändert:**

(1) Im Absatz 1 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe f) eingefügt:

f) entgegen der Festlegungen in § 6 Absatz 4 Verstärkeranlagen einsetzt;

(2) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).

(3) Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe h).

(4) Der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe i).

#### **4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Spielbereich 2 Wiener Platz Südost bis zum Überweg der Gleise entfällt.

(2) Der Spielbereich 4 Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1 a und 3 entfällt.

(3) Der Spielbereich 6 Prager Straße Mitte von Prager Straße 9 bis 11 entfällt.

(4) Der Spielbereich 15 Taschenberg zwischen Taschenbergpalais und Schloßstraße entfällt.

#### **5. Anlage 3 entfällt**

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 26. März 2024

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 26. März 2024

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)